

**Erweiterungssatzung zum Geltungsbereich der  
Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung  
der Stadt Vlotho vom 10. Juli 1996**

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juli 1994 (GV NW S. 270) in Verbindung mit §§ 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/FGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1984 (GV NW S. 362), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Anschluß von Grundstücken der Stadt Bad Oeynhausen an die Kanalisation der Stadt Vlotho vom 01. November 1994 hat der Rat der Stadt Vlotho in seiner Sitzung am 26.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Anschluß von Grundstücken der Stadt Bad Oeynhausen an die Kanalisation der Stadt Vlotho als Anlage dargestellten Grundstücke unterliegen der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Vlotho in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Vlotho betreibt die Abwasserbeseitigung im Bereich dieser Grundstücke als Teil ihrer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

**§ 2**

Durch diese Satzung werden öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Verbote weder berührt noch ersetzt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.1995 in Kraft.